

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 55 (1913)

Heft: 8

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der Milch der infizierten Euterhälfte. Die Infektion der Milchdrüse hatte keine nachteiligen Folgen für dieselbe. Im Blut dieser Ziegen bildeten sich spezifische Reaktionskörper mit einem Agglutinationstiter von 1 : 400 resp. 1 : 800. Auch bei subkutaner und intravenöser Infektion zweier Ziegen konnte eine regelmässige Ausscheidung von Abortusbazillen mit der Milch beobachtet werden. Irgendwelche pathologischen Veränderungen am Euter, an den Lymphdrüsen und an der Milch selber wurden auch diesmal vermisst. *Wyssmann.*

Verschiedenes.

Privilegierte Forderungen der Tierärzte?

Herr Kollege *Reichenbach*, Basel, bemängelt in der letzten Nr. des Schweizer Archiv für Tierheilkunde die Rubrizierung der „tierärztlichen“ Forderungen im Konkursverfahren in die fünfte Klasse als eine bedeutende Entwertung unserer Guthaben in Konkursfällen. Ich habe hierüber eine andere Auffassung, die hierorts geteilt wird, und stütze mich dabei auf das „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, für den praktischen Gebrauch, erläutert von Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein 1890“. Damit bin ich stets durchgedrungen. Art. 219 lautet: Die nicht pfandversicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung auf den Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse angewiesen:

Dritte Klasse: Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung. Nun interpretiert obiger Kommentar auf Fol. 302 wie folgt:

Nicht jeder, der sich als Arzt ausgibt, sondern nur der-

jenige, der gesetzlicher Vorschrift gemäss als Arzt anzuerkennen ist, genießt das Vorzugsrecht; ausgeschlossen sind demnach die Naturärzte, sofern sie nicht gleichzeitig als staatlich anerkannte Ärzte sich auszuweisen vermögen. Wo die ärztliche Praxis frei ist, hat jeder Arzt das Vorzugsrecht. Die Bestimmung trifft jede Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzte.

Ich glaube, dass wir heute mit diesem Kommentar Weber-Brüstlein unser berechtigtes Privilegium finden werden bei Durchfechtung bis zur obersten Instanz. Ich halte dafür, dass unter Berufung auf obige juristische Autoritäten jeder Konkursbeamter der Rubrizierung der tierärztlichen Rechnungen in die dritte Klasse nachlebt. Es wäre wohl eher Sache kantonaler Sektionen (eventuell eines oder einiger Kollegen), im gegenteiligen Falle den Beschwerdeweg zu betreten und die andere Meinung durchzupauken!

Amriswil, im Juli 1913.

C. Eggmann, Veterinär.

N e u e L i t e r a t u r .

Witjens, J. C. Das Tuscheverfahren. Aus dem Reichsserum-Institut zu Rotterdam, Direktor Prof. J. Poels. Berner Dissertation von 1913. Zu beziehen beim Pedell der Universität.

Der Verfasser beabsichtigt, das Tuscheverfahren zur Untersuchung von Bakterien dem praktischen Tierarzte näher zu bringen. Die Vorzüge dieser Arbeitsmethode bestehen in grosser Einfachheit, gepaart mit bemerkenswerter Leistungsfähigkeit. Unser Landsmann Hr. Prof. Robert Burri, früher an der technischen Hochschule in Zürich, jetzt Vorstand der schweizerischen milchwirtschaftlichen Anstalt in Bern, hat sehr grosse Verdienste betreffend Einführung des Tuscheverfahrens in die Bakteriologie. Er verfolgte zunächst das Ziel, mit dem-